

2023

# Dienstvorschriften



## Grundwissen des Volkspolizisten

**Die Bestimmungen zum Schutz  
der Kinder und Jugendlichen und  
die Aufgaben der Deutschen  
Volkspolizei**

Chris

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

27.02.2023

## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber<sup>1</sup> distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt<sup>2</sup>. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnete Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegenstehen.

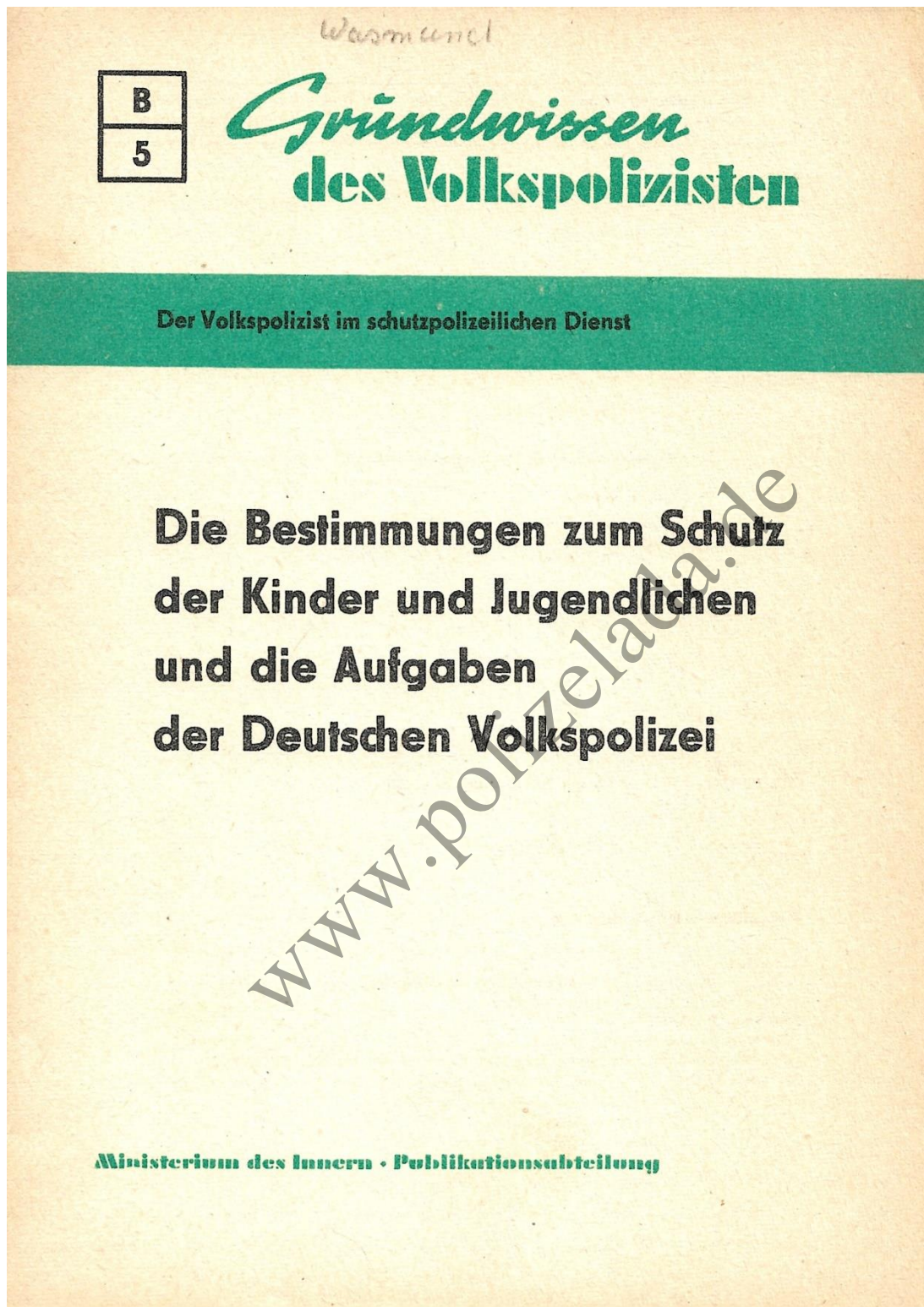
Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

---

<sup>1</sup> Herausgeber/Autor/Ersteller

<sup>2</sup> es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.



**Zur Beachtung! Diese Ausarbeitung trägt den Charakter interner Fachliteratur und darf nicht an unberechtigte Personen weitergegeben werden**

**Verfasser:**  
Major der VP Dozent Dr. Wolfgang Surkau

**Redaktionsschluß: 1. Juni 1972**

1. Auflage 1972 – Berlin  
Ministerium des Innern – Publikationsabteilung  
Lektor: Major der VP Bruno Gleinert  
Lekt.-Nr. Fl 206/65  
Alle Rechte vorbehalten  
Gesamtherstellung: Druckerei des Ministeriums des Innern, 102 Berlin  
ES 4 B 4 (4 C 3) Vb 3  
EVP 0,48

Ag 106/1915/72

87/11



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Das politische Grundanliegen der Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen</b> .....	5
1.1. Die Einheit von Jugendförderung und Jugendschutz .....	5
1.2. Der Jugend- und Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe	8
<b>2. Die Verwirklichung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen</b> .....	10
2.1. Die Bekämpfung von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen .....	11
2.2. Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen über den Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ergeben .....	15
2.3. Die Festlegungen über den Aufenthalt in öffentlichen Einrichtungen .....	19
<b>3. Maßnahmen der Deutschen Volkspolizei zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften</b> .....	23
3.1. Die Einziehung von Gegenständen .....	23
3.2. Der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen .....	25
3.3. Forderungen, Empfehlungen, Hinweise und Mitteilungen an andere Organe .....	30
<b>Anlagen</b>	
Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969	33
Einige Rechtsnormen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen aus dem StGB vom 12. Januar 1968 .....	39

## 1. Das politische Grundanliegen der Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

### 1.1. Die Einheit von Jugendförderung und Jugendschutz

Im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands legte der Erste Sekretär des Zentralkomitees, Genosse Erich Honecker, zur Entwicklung der jungen Generation dar:

„Wir gehen in unserer gesamten Politik davon aus, daß die Erziehung eines der Arbeiterklasse würdigen Nachwuchses eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiterklasse selbst ist.“<sup>1</sup>

Damit wird unterstrichen, daß die Entwicklung der jungen Menschen, ihre Erziehung zu sozialistischen Persönlichkeiten, die sich auf ihre Aufgaben von morgen vorbereiten, insbesondere eine Aufgabe der Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei ist.

Die Politik der SED und des sozialistischen Staates haben der Entwicklung der Jugend und ihrer Förderung stets große Aufmerksamkeit gewidmet.

Das in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verankerte Prinzip, die Jugend in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung besonders zu fördern und ihr alle Möglichkeiten zu geben, an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsordnung verantwortungsbewußt teilzunehmen<sup>2</sup>, hat in zahlreichen Rechtsvorschriften seinen Niederschlag gefunden.<sup>3</sup>

In einem der zehn Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik, die im Beschluß des Staatsrates der DDR „Jugend und Sozialismus“ festgelegt sind, wird darauf orientiert, „...die Erziehung und Selbsterziehung der Jugend so zu gestalten, daß sie selbständiges

1 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Dietz Verlag, Berlin 1971, S. 73

2 Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 (GBl. I S. 199), Artikel 20 Abs. 3

3 Vgl. hierzu: Gesetz über die Teilnahme der Jugend der DDR am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport – Jugendgesetz der DDR – vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75); Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 83); Beschluß des Staatsrates der DDR vom 31. März 1967 „Jugend und Sozialismus“ (GBl. I S. 31); Familiengesetzbuch der DDR vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1)



Denken und schöpferisches Arbeiten für den Sozialismus mit der Liebe zu ihrem sozialistischen Vaterland vereint, unsere souveräne sozialistische Deutsche Demokratische Republik stärkt und verteidigt, sich mit Herz und Verstand zur Freundschaft mit der Sowjetunion und zum proletarischen Internationalismus bekennt“.

Die Erziehung und Selbsterziehung der Jugend ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik und damit auch eine Voraussetzung zur Erfüllung der vor der Jugend der DDR stehenden Aufgaben.

Auf dem IX. Parlament der Freien Deutschen Jugend unterstrich Genosse Erich Honecker die großen Aufgaben der jungen Generation, indem er ausführte: „Unsere Zeit stellt hohe Anforderungen an die junge Generation. Sie sind nicht geringer, oftmals sogar komplizierter, als sie in den zurückliegenden Jahren waren.“<sup>4</sup>

Die Jugendpolitik unserer Partei und des sozialistischen Staates war und ist stets darauf gerichtet, der Jugend Verantwortung zu übertragen, sie zu befähigen, die Aufgaben von heute und von morgen zu lösen.

Bestandteil der sozialistischen Jugendpolitik ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen. „Die umfassende Förderung der Kinder und Jugendlichen schließt auch ihren Schutz vor allen Einflüssen ein, die den Erziehungsprozeß stören und hemmen könnten.“<sup>5</sup>

Die untrennbare Einheit von Jugendförderung und Jugendschutz erfordert die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und ist in die gesamte staatliche Jugendpolitik einzuordnen. Das bedeutet zugleich, mit Hilfe der Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die sozialistische Erziehung der jungen Menschen zu unterstützen.

In der Präambel der Verordnung vom 26. März 1969 zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (GBl. II S. 219) wird davon ausgegangen, daß in der Deutschen Demokratischen Republik alle Voraussetzungen für die politische, geistige, moralische und körperliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten gegeben sind und der sozialistische Staat die Initiative der Jugend durch Übertragung von Verantwortung fördert. Zugleich schützt der sozialistische Staat die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und bekämpft die Einflüsse, die den Erziehungsprozeß stören oder gefährden.

<sup>4</sup> E. Honecker, „Mutig, kühn, wissend für den Sozialismus – die gerechteste und schönste Sache der Welt“, Rede auf dem IX. Parlament der FDJ, ND vom 29. Mai 1971, S. 4

<sup>5</sup> Oehmke, E./Sander, D., „Schutz der Kinder und Jugendlichen“, Erläuterungen zur Verordnung vom 26. März 1969, Staatsverlag der DDR 1970, S. 7

Mit der Verwirklichung dieser Festlegungen werden wichtige Forderungen des Gesetzes über das einheitliche Bildungssystem erfüllt, die ihre Zielstellung darin haben, „die Bildung und Erziehung allseitig und harmonisch entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten, die bewußt das gesellschaftliche Leben gestalten, die Natur verändern und ein erfülltes, glückliches, menschenwürdiges Leben führen“<sup>6</sup>, zu garantieren.

Das hier dargelegte Bildungs- und Erziehungsziel zu erreichen, erfordert auch,

- Einflüsse der imperialistischen Ideologie, die insbesondere durch Druckerzeugnisse, Fernsehen und Rundfunk verbreitet werden, von Jugendlichen fernzuhalten;
- Schul- und Arbeitsbummelei, entartete, unmoralische und asoziale Lebens- und Verhaltensweisen, Alkohol- und Tabakmißbrauch oder disziplinloses Verhalten nicht zu dulden.<sup>7</sup>

Das damit deutlich gemachte Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes beschränkt sich keinesfalls auf die Verwirklichung administrativer Maßnahmen. Es besteht vielmehr die Aufgabe, im Prozeß der Bildung und Erziehung aller Kinder und Jugendlichen, im Prozeß der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten, solche Überzeugungen zu entwickeln und zu stärken, um Kinder und Jugendliche zu befähigen, die hier beschriebenen negativen Verhaltensweisen von selbst abzulehnen. Der Kampf gegen die Einflüsse der imperialistischen Ideologie ist ein Bestandteil der weltweiten Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus. Mit verschiedenen Formen und Methoden versuchen Ideologen, Propagandisten und Publizisten des Imperialismus, insbesondere Kinder und Jugendliche zu beeinflussen und ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten zu hemmen. Deshalb ist das Fernhalten solcher Einflüsse von Kindern und Jugendlichen eine der hervorragenden Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes und damit wichtiger Bestandteil der Erziehung und Bildung der jungen Menschen überhaupt. Das hängt oft mit der zweiten, hier angeführten Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes zusammen.

Auch Schul- und Arbeitsbummelei, entartete, unmoralische und asoziale Lebens- und Verhaltensweisen, Alkohol- und Tabakmißbrauch resultieren oft aus Einflüssen der imperialistischen Ideologie.

Die Schund- und Schmutzerzeugnisse westlicher Unkultur vermitteln gefühlskalte und erotische Zerrbilder, die ähnliche Verhaltensweisen bei der Jugend hervorrufen sollen.

<sup>6</sup> Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 83), § 1 Abs. 1

<sup>7</sup> Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II S. 219), § 1 Abs. 2 (s. Anlage)



Aber auch schlechte Vorbilder in der Umgebung der Kinder und Jugendlichen können Erscheinungen wie Arbeits- und Schulbummelei, Alkoholmißbrauch u. ä. hervorbringen.<sup>8</sup>

Der Jugend- und Kinderschutz als Bestandteil der sozialistischen Erziehung geht deshalb stets einher mit der Herausbildung sozialistischer Verhaltensweisen bei allen Bürgern unserer Republik.

## 1.2. Der Jugend- und Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Der Verfassungsgrundsatz, wonach die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist (Artikel 90 Abs. 2 der Verfassung), ist auch der Maßstab für die Verwirklichung des Kinder- und Jugendschutzes.

Genosse Erich Honecker hob auf dem VIII. Parteitag hervor, daß die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen, nicht nur Sache der Justizorgane und der in der Rechtspflege unmittelbar tätigen Bürger sei. „Es geht darum, daß überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden.“<sup>9</sup> Hiervon wird auch in den Grundsätzen der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ausgegangen.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Einflüssen, die ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten gefährden (§ 1 Abs. 1 der VO), ist eine Aufgabe aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Damit knüpft die Verordnung an die staatsbürgerliche Verantwortung eines jeden Bürgers an.

Besondere Verantwortung tragen diejenigen Bürger, die unmittelbar mit der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen befaßt sind. Das sind insbesondere Eltern, Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder, die Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen (§ 1 Abs. 1 der VO). Sie haben deshalb in erster Linie zu sichern, daß geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Einflüssen imperialistischer Ideologie sowie zur Überwindung negativer sozialer Lebens- und Verhaltensweisen sowie zur Bekämpfung deren Ursachen und Bedingungen (vgl. § 1 Abs. 2 der VO) getroffen werden. Damit wird an solche Rechtspflichten angeknüpft, wie sie sich für Eltern aus dem Artikel 38

<sup>8</sup> Auf die strafrechtliche Seite der hier genannten Erscheinungen wird im Rahmen dieses Lehrheftes nur andeutungsweise eingegangen. Siehe hierzu: Meyenborg, J., Grundwissen des Volkspolizisten, „Der strafrechtliche Schutz der Jugend und Familie“, Lehrheft H 2/4

<sup>9</sup> Bericht des ZK an den VIII. Parteitag der SED, a. a. O., S. 67

Abs. 4 der Verfassung der DDR und aus § 42 des Familiengesetzbuches ergeben. Danach haben die Eltern das Recht und die vornehmste Pflicht, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen.

Nach § 25 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem tragen die Lehrer und Erzieher eine große Verantwortung für die sozialistische Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation. „Sie erziehen die Jugend mit Klugheit, Liebe und Umsicht und bereiten sie auf das Leben im Sozialismus vor.“

Die Pflichten der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, der Betriebsleiter und der Leiter von Bildungseinrichtungen sowie der Vorstände der Genossenschaften ergeben sich aus §§ 41 und 42 des Jugendgesetzes. Danach haben sie gemeinsam mit den Eltern und gesellschaftlichen Organisationen die Jugend zur Achtung und bewußten Einhaltung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zu erziehen (vgl. § 41 Jugendgesetz).

Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu gewährleisten, daß die politische, geistige, körperliche und moralische Entwicklung der Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen wirksam geschützt wird. Für Heimerzieher ergeben sich solche Aufgaben aus der Anordnung vom 29. November 1971 zur Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen – Heimordnung für Lehrlingswohnheime – (GBl. II S. 705). Danach sind die Erzieher im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber der sozialistischen Gesellschaft für die Heranbildung der Lehrlinge zu bewußten Angehörigen der Arbeiterklasse bzw. der Klasse der Genossenschaftsbauern verantwortlich. „Sie fördern die politische Entwicklung der Lehrlinge, unterstützen sie beim Lernen, bei der kulturvollen Freizeitgestaltung und helfen ihnen mit Rat und Tat, das kollektive und persönliche Leben zu organisieren“ (§ 5 Abs. 2 der Anordnung).

Darüber hinaus werden im StGB und im OWG Festlegungen getroffen, wonach die Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen die Aufgabe haben, die Bürger zu hoher Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin zu erziehen (Art. 3 StGB). Die Leiter und Leitungen haben desweiteren die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten und die Beseitigung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu unterstützen (§ 20 Abs. 1 OWG).

Die Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen fügt sich in das sozialistische Recht ein und hat Beziehung zu zahlreichen anderen Rechtsvorschriften. Das zeigt sich auch daran, daß bei allen



Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Jugend Aufgaben zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen, zur Festigung ihres Staats- und Rechtsbewußtseins, zum Jugend- und Gesundheitsschutz enthalten sein müssen (§ 2 Abs. 1 der VO).

Desweiteren ist festgelegt, die Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Jugend und zum Schutz der Jugend, die in den Betrieben, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen getroffen werden, mit den von den Volksvertretungen beschlossenen Programmen zur vorbeugenden Bekämpfung der Jugendgefährdung und Kriminalität in Übereinstimmung zu bringen (vgl. § 2 Abs. 1 der VO).

## **2. Die Verwirklichung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen**

Vom Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung wurde auch im § 2 Abs. 2 der VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ausgegangen. Mit dieser Forderung wurden die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, die Leiter von Betrieben, Einrichtungen des Bildungswesens, der Kultur und des Handels sowie die Vorstände der Genossenschaften in ihrem Aufgabenbereich für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen verantwortlich gemacht.

Die gemeinsame Verantwortung bestimmt auch den Beitrag der Volkspolizei zum Schutz der Kinder und Jugendlichen. Das ergibt sich sowohl aus § 7 VP-Gesetz als auch aus den Festlegungen in der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen selbst.

Die Festlegung im § 1 Abs. 1 der VO, in der ausdrücklich alle staatlichen Organe für den Schutz der Kinder und Jugendlichen verantwortlich gemacht werden, sowie die Bestimmungen des § 6 der VO (Befugnis zur Einziehung), sowie des § 14 Abs. 4 und 5 (Ordnungsstrafbefugnis) legen die Zuständigkeit der Deutschen Volkspolizei fest.

Selbstverständlich ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen eine Aufgabe aller bereits angeführten staatlichen Organe usw. einschließlich aller Bürger. Die Volkspolizei erfüllt hierbei die sich aus dem VP-Gesetz für sie ergebenden Aufgaben. Dieses wirft Fragen der Abgrenzung und der engen Zusammenarbeit mit anderen Organen auf.

Das bedeutet für die Volkspolizei:

- Zur Verhütung von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. § 7

Abs. 1 VP-Gesetz) beizutragen und dabei eng mit anderen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten (vgl. §§ 5 und 6 VP-Gesetz);

- bei der Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen einzuschreiten (vgl. § 3 Abs. 1 VP-Gesetz) und den Verantwortlichen auf seine Pflichten hinzuweisen bzw. Forderungen (vgl. § 11 Abs. 1 VP-Gesetz) zu stellen, um den gesetzlich geforderten Zustand wieder herzustellen;
- bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten bzw. Vorliegen des Verdachts einer Straftat den Sachverhalt aufzunehmen und weiterzuleiten bzw. soweit es sich um geringfügige Ordnungswidrigkeiten handelt und der Volkspolizist dazu ermächtigt ist, Verwarungen mit Ordnungsgeld auszusprechen;
- bei allen Maßnahmen die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren, insbesondere beim Einschreiten die Grundsätze, die im VP-Gesetz festgelegt sind, strikt zu befolgen und sich entsprechend den Festlegungen in dienstlichen Weisungen zu verhalten.

Für jeden Abschnittsbevollmächtigten und Leiter bedeutet das darüber hinaus:

- die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Verwirklichung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen;
- mit den anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, Genossenschaften usw. eng zusammenzuarbeiten, mit ihnen gemeinsam Maßnahmen abzustimmen und festzulegen, die dem Schutz der Kinder und Jugendlichen dienen;
- den Leitern in anderen Bereichen und den Erziehern das Anliegen der Bestimmungen zu erläutern und ihnen zu helfen, die Bestimmungen durchzusetzen;
- dort Maßnahmen zu treffen und Forderungen zu erheben, wo Verantwortliche ihrer gesetzlichen Pflicht zum Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht oder nicht in genügendem Maße nachkommen.<sup>10</sup>

## 2.1. Die Bekämpfung von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen

„Auf der Grundlage soliden Wissens und Könnens gilt es, alle schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten zu entwickeln, der Jugend hohe sittliche, moralische und ästhetisch-kulturelle Werte zu vermit-

<sup>10</sup> Vgl. auch: Koblichke, Meier, Lich, „Erläuterungen zur neuen Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen“, Die Volkspolizei (1969) 13, Beilage, S. 12



keln und sie im Geiste der sozialistischen Weltanschauung zu erziehen.“<sup>11</sup>

Hierin ist eingeschlossen, alle schädigenden Einflüsse von der Jugend fernzuhalten, die einer solchen Entwicklung hinderlich sind oder im Wege stehen. Dazu gehört die Bekämpfung von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen.

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik – darunter die Kinder und Jugendlichen – entwickeln sich zu sozialistischen Persönlichkeiten und lehnen in immer größerem Umfang die Einflüsse des Imperialismus ab. Die neuen Charakterzüge des sozialistischen Menschen werden sich auch künftig im Widerstreit mit alten Gewohnheiten und Verhaltensweisen formen.<sup>12</sup>

Diese Entwicklung wird durch das sozialistische Recht – als Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse – unterstützt. Das sozialistische Recht – und eingeschlossen in ihm die Bestimmungen für den Kinder- und Jugendschutz – dient der Sicherung der sozialistischen Ordnung und setzt die Normen für das Zusammenleben der Menschen.<sup>13</sup>

Das geschieht auch durch die exakte Bestimmung, was unter Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen zu verstehen und wie gegen sie vorzugehen ist. In den §§ 146 Abs. 3 StGB und 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die gesetzliche Definition enthalten. Danach sind Schund- und Schmutzerzeugnisse „Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit, Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verwirrungen hervorzurufen“. Es handelt sich also hier um Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen derartige Neigungen hervorzurufen. Das ist insbesondere der Fall bei Schriften, Fotografien, Zeichnungen, Filmen, Aufzeichnungen, Tonträgern usw.<sup>14</sup>, die ohne oder mit Kommentierung z. B. den imperialistischen Raubkrieg verherrlichen, andere Rassen und Völker verunglimpfen und Haß gegen sie schüren, Verbrechen verherrlichen sowie Zerrbilder von erotischen Erlebnissen vermitteln.

So sind beispielsweise ausgesprochen blutrünstige Abenteuer- und Kriminalgeschichten, faschistische „Landserhefte“, Zeitschriften westlicher Herkunft, in denen z. B. der Krieg in Vietnam verherrlicht wird, die Bankeinbrüche und andere Verbrechen in der BRD detailliert geschildert und gewissermaßen zum Nachahmen beschrieben.

<sup>11</sup> Bericht des ZK an den VIII. Parteitag der SED, a. a. O., S. 72

<sup>12</sup> Ebenda, S. 71

<sup>13</sup> Ebenda, S. 67

<sup>14</sup> Vgl. hierzu: Oehmke, E./Sander, D., „Schutz der Kinder und Jugendlichen“, a. a. O., S. 22, und Starke/Krüger, Die Volkspolizei (1970) 21, S. 25 ff.

ben werden, die Frau als Geschlechtsobjekt dargestellt wird, Schund- und Schmutzerzeugnisse.

Solche Erzeugnisse dürfen nicht hergestellt, eingeführt oder verbreitet werden.

Mit dieser Festlegung ist zu sichern, daß solche Erzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik weder erzeugt, über die Grenzen (auch auf dem Postwege) eingeführt, noch verbreitet (an andere weitergegeben) werden.

Jugendgefährdende Erzeugnisse werden im § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen definiert. Es handelt sich hierbei um „entgegen den Rechtsvorschriften in die Deutsche Demokratische Republik eingeführte Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, Gegenstände, Tonträger oder nach deren Vorbild angefertigte Erzeugnisse, die solche Verhaltensweisen und Leitbilder propagieren oder verherrlichen, die mit der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend unvereinbar sind“. Bei den jugendgefährdenden Erzeugnissen handelt es sich um Sachen, die den politisch-moralischen Anschauungen der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen der DDR widersprechen und die Kinder und Jugendlichen dadurch gefährden, daß sie bei ihnen ein dem Sozialismus fremden Lebensstil zum Nachahmen propagieren.

Solche Gegenstände können – nach Oehmke/Sander – sein:

„Zeitschriften, Fotografien und andere bildliche Darstellungen, in denen westliche Unmoral und ein der sozialistischen Gesellschaft wesensfremder Lebensstil propagiert werden, sowie Bilder westlicher Beatgruppen, Fotografien bestimmter westlicher Schauspieler, Abzeichen und Plaketten, die ihr Anliegen durch Aufschriften wie „Mein Gott ist der Dollar“ usw. zum Ausdruck bringen, sowie mit Hippie-Losungen bedruckte Bekleidungsstücke, die solche Lebens- und Moralauffassungen repräsentieren.“<sup>15</sup>

Jugendgefährdende Erzeugnisse dürfen nicht hergestellt, kopiert, vervielfältigt oder auf andere Weise verbreitet werden (§ 4 Abs. 2 der VO). Das heißt, jedes Anfertigen solcher Gegenstände, Vervielfältigen, Weitergeben an andere, Vorführen vor einem Kreis anderer Jugendlicher oder Herumreichen zum Betrachten ist untersagt.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Eine besondere Verantwortung tragen jedoch die Erziehungsberechtigten (im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sind das Eltern oder andere Personen, denen die Erziehung ständig oder vorübergehend

<sup>15</sup> Oehmke/Sander, a. a. O., S. 25



nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches übertragen wurde)<sup>16</sup> sowie auch Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder. Sie sind dafür verantwortlich, Kinder und Jugendliche über den Charakter dieser Erzeugnisse aufzuklären und diese Sachen von ihnen fernzuhalten.

Sind Kinder oder Jugendliche im Besitz solcher Gegenstände, so haben

- die Erziehungsberechtigten den Kindern und Jugendlichen diese Sachen abzunehmen und zu vernichten (§ 4 Abs. 4 der VO),
- die Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder den Kindern diese Erzeugnisse abzunehmen und ihrem Leiter zu übergeben (§ 4 Abs. 5 der VO).

Zur ständigen Erziehung gehören auch regelmäßige Kontrollen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen und in Stätten der Berufsausbildung sowie in Internaten, Heimen und Ferienlagern auf den Besitz von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen. Hierfür sind die Leiter der Einrichtungen in Zusammenarbeit mit der FDJ- und Pionierorganisation sowie den weiteren gesellschaftlichen Kräften verantwortlich (§ 5 der VO). Für die Volkspolizei ergeben sich bei der Bekämpfung von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen konkrete Aufgaben der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Leitern und Erziehern von Schulen, Einrichtungen der Berufsausbildung, Ferienlagern usw.

So nehmen z. B. die Beratungen mit Lehrern und Erziehern einen wichtigen Platz ein, in denen gemeinsam Festlegungen zur Bekämpfung von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen getroffen werden.

Darüber hinaus ist jeder Volkspolizist verpflichtet (§ 3 Abs. 1 VP-Gesetz), bei der Feststellung derartiger Erzeugnisse sofort einzuschreiten. Die staatlichen Organe – insbesondere die Deutsche Volkspolizei – sind verpflichtet, Schund-, Schmutz- und jugendgefährdende Erzeugnisse entschädigungslos einzuziehen (vgl. § 6 der VO).

Unabhängig von der Einziehung solcher Gegenstände und dem Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen wendet sich die Volkspolizei an die Erziehungsberechtigten bzw. Lehrer, Lehrausbilder, Heim-erzieher usw. bzw. an die zuständigen staatlichen Organe (Volk- bildung, Jugendhilfe) oder gesellschaftlichen Organisationen wie FDGB, FDJ, um Maßnahmen zur Vorbeugung solcher Rechtsver- letzungen zu erwirken (vgl. § 20 Abs. 2 OWG).

<sup>16</sup> Familiengesetzbuch der DDR vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966), S. 1, §§ 45, 66, 88 ff.

### 2.2. Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen über den Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ergeben

Zur sozialistischen Entwicklung der jungen Generation gehört auch ihre Gesunderhaltung. Die Bemühungen unserer sozialistischen Gesellschaft für die Gesunderhaltung der Werktätigen drücken sich im Gesundheitswesen und vor allem in dem Grundsatz aus, alles für den Menschen und alles mit den Menschen zu tun. Dazu gehört auch, daß von Jugendlichen und Kindern Alkohol und Nikotin ferngehalten werden.

Die Festlegungen im § 7 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wenden sich deshalb vornehmlich an die Erwachsenen und hierbei insbesondere an die Erziehungsberechtigten, Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder, die Leiter und die Inhaber sowie das Bedienungspersonal von Gaststätten und an das Verkaufspersonal im Handel, und verpflichtet sie, die festgelegten Beschränkungen einzuhalten (§ 7 Abs. 1 der VO).

Daneben wendet sich die Verordnung auch an die Jugendlichen und Kinder selbst, appelliert gewissermaßen an ihr Verantwortungsbewußtsein, diese zu ihrem Schutz erlassenen Bestimmungen von sich aus einzuhalten und nicht durch Täuschung des Bedienungs- oder Verkaufspersonals sich alkoholische Getränke oder Tabakwaren zu verschaffen oder andere Kinder und Jugendliche zum Genuß solcher Mittel zu verleiten (vgl. § 7 Abs. 3 der VO).

Die in der Verordnung enthaltenen Beschränkungen umfassen die Festlegung, daß

- an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgegeben werden dürfen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1) und
- an Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren nur Getränke mit einem Alkoholgehalt bis zu 20 % in geringen Mengen verkauft, verabreicht oder in sonstiger Weise abgegeben werden dürfen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2).

Diese Differenzierung in den Altersgruppen entspricht den Anforderungen in unserer Gesellschaft. Beide Festlegungen sind jedoch dem Grundsatz untergeordnet, daß Jugendliche nicht zum Alkoholgenuß verleitet werden dürfen.

Die Verabreichung von alkoholischen Getränken ist das Ausschicken in Gaststätten, aber auch im Familienkreis, in der Gesellschaft von Arbeitskollegen usw. Hierunter fällt nicht das Glas Wein, das anläßlich einer Familienfeier dem 15jährigen Sohn angeboten wird.

Auch die Bestimmungen über die Einschränkung der Abgabe von Alkohol an Jugendliche ordnet sich in die gesamten Aufgaben der



Erziehung ein. Die Vorbilder in der Familie, im Kollegenkreis, in der Schule und auf der Arbeitsstelle sind Voraussetzungen zur Einhaltung der Beschränkungen. Dort, wo jedoch überkommene Trink-sitten bestehen wie z. B. Aufforderungen von erwachsenen Kollegen an jugendliche Lehrlinge zum „Einstand geben“, werden die Maß-stäbe für Alkohol und Nikotin bei den Jugendlichen sehr schnell verschoben.

Der erzieherische Einfluß der Erwachsenen, ihr persönliches Vorbild, sind wichtige Voraussetzungen, daß Jugendliche und Kinder die Beschränkungen einhalten.

Aber auch durch Schund-, Schmutz- und jugendgefährdende Erzeug-nisse, in denen die kapitalistische Lebensweise demonstriert wird, können bei Kindern und Jugendlichen die Neugier oder Neigung zum Alkohol geweckt werden.

Die Durchsetzung des Verbots und die Einhaltung der Beschränkun-gen müssen deshalb immer in die politisch-ideologische Erziehung der Kinder und Jugendlichen einbezogen werden. Dieser Gesichts-punkt ist auch durch die Angehörigen der Volkspolizei zu beachten, die bei Feststellungen von Verletzungen der Beschränkungen einzu-schreiten haben.

Stellt beispielsweise ein Volkspolizist in einer Gaststätte Erwachsene und Jugendliche fest, die gemeinsam größere Mengen Alkohol zu sich nehmen, so hat er einzuschreiten. Das Ausgeben von Alkohol an die Jugendlichen ist durch eine Forderung (§ 11 Abs. 1 VP-Gesetz zur Durchsetzung der sich aus § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ergebenden Rechtspflichten) zu unterbinden. Desweiteren sind die Personalien der Erwachsenen und Jugendlichen sowie des Gastwirtes bzw. des Kellners oder der Ser-viererin aufzunehmen. Weiterhin ist festzustellen, ob die Jugendl-ichen zum Alkoholgenuß verleitet wurden, wieviel Alkohol an sie ausgegeben wurde und wer ihn ausgeschenkt hat.

Das gleiche trifft zu, wenn ein Angehöriger des Betriebsschutzes in einer Baubaracke die „Einstandsfeier“ eines 16jährigen Lehrlings mit Bier und Spirituosen bemerkt. Auch hier wird gegen die Be-stimmungen verstoßen, weil an Jugendliche von 16 bis 18 Jahren alkoholische Getränke nur in geringen Mengen und mit einem Alkoholgehalt bis 20 % abgegeben werden dürfen. Es ist zu prüfen, ob der Jugendliche zum Alkoholtrinken verleitet wurde. Unter Ver-leiten ist also jedes direkte oder auch durch konkludentes (schlüs-siges) Verhalten zum Ausdruck gebrachte Veranlassen eines Jugendl-ichen zum Alkoholgenuß zu verstehen. Zu unterscheiden ist aller-dings zwischen den Festlegungen in der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen § 7 Abs. 1 Ziff. 2, in dem das Verleiten zum A l k o h o l g e n u ß , und den Bestimmungen des § 147 StGB, in dem

das Verleiten zum Alkoholmißbrauch erfaßt werden. Für den Volkspolizisten besteht jedoch generell die Pflicht, den Sachverhalt aufzunehmen und ihn unter Angabe der Personalien der Betroffenen und der Menge des verzehrten Alkohols von dem Jugendlichen an seinen Dienstvorgesetzten weiterzuleiten.

In diesem Zusammenhang tritt die Frage auf, was unter einer geringen Menge Alkohol zu verstehen ist. Oehmke/Sander beantworten in den Erläuterungen zur Verordnung diese Frage, indem sie feststellen, daß unter geringen Mengen, die hintereinander getrunken werden können, nicht mehr als ein halber Liter Bier oder eine halbe Flasche Wein zu verstehen ist. Zu gleicher Auffassung gelangt Winter in einem Beitrag in der Zeitschrift „Neue Justiz“.<sup>17</sup>

Maßstab für die Bewertung der Einnahme einer „geringen Menge Alkohol“ ist auch die Dauer des Aufenthaltes in der Gaststätte. Ein Jugendlicher, der an einer Tanzveranstaltung teilnimmt und im Verlaufe von fünf Stunden 4 Glas Bier trinkt, dürfte durchaus noch „geringe Mengen“ alkoholischer Getränke zu sich genommen haben.

Grundsätzlich gilt für die praktische Tätigkeit, daß es sich immer dann nicht mehr um geringe Mengen Alkohol handeln kann, wenn deutliche Trunkenheitszeichen bei Jugendlichen vorhanden sind. Bei der Feststellung von Rechtsverletzungen, die von Jugendlichen begangen wurden, die Trunkenheitszeichen zeigen, sollten von den Volkspolizisten stets die Personalien des Jugendlichen aufgenommen und auch die Gaststätte, in der der Alkohol ausgeschenkt wurde, ermittelt werden.

Das ist sowohl für die Prüfung der ordnungsrechtlichen oder auch strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Leiter oder Angestellten in Gaststätten und auch für die analytische Tätigkeit der VP-Dienststellen, für die Zusammenarbeit mit anderen staats- und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen usw. von Bedeutung.

Die Aufmerksamkeit zur Verhinderung des Alkoholmißbrauchs durch Jugendliche hat sich jedoch nicht nur auf die Gaststätten zu richten. Auch das Verbot, an Jugendliche Alkohol zu verkaufen (z. B. in Verkaufsstellen, Kiosken usw.), ist zu gewährleisten.

Obwohl die Volkspolizei diese Rechtsvorschriften nicht allein durchzusetzen hat, ist doch dann einzuschreiten, wenn eine Verletzung der

<sup>17</sup> Oehmke, E./Sander, D., „Schutz der Kinder und Jugendlichen“, a. a. O., S. 32; Winter, H./Oehmke, E., „Neue Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen“, Neue Justiz (1969) 16, S. 487; Surkau, W., Die Volkspolizei (1970) 24, S. 29/30



Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen festgestellt wird. In der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden (vgl. § 8) die Leiter der Handelsorgane, die Gaststättenleiter, die Leiter der Jugendklubhäuser und anderer Einrichtungen dafür verantwortlich gemacht, daß in ihren Einrichtungen genügend alkoholfreie und alkoholarme Getränke angeboten werden.

Neben der Forderung an den Gaststättenleiter bzw. Leiter des Klubhauses ist das zuständige Organ zu unterrichten, damit Maßnahmen getroffen werden können, um Pflichtverletzungen künftig auszuschließen.

An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auch keine Tabakwaren verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgegeben werden (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 der VO).

Nach § 7 Abs. 2 der Verordnung ist der Genuß von Tabakwaren durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht zu dulden, weil dadurch die gesunde körperliche und allseitige Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen gefährdet wird.

Die Rechtsvorschrift über den Jugend- und Kinderschutz verzichtet auf ein gesetzliches Rauchverbot, orientiert gleichzeitig jedoch darauf, nicht zuzulassen, daß Kinder und Jugendliche rauchen. Das soll insbesondere durch die Gesundheitserziehung, durch das Vorbild, durch eine sinnvolle Freizeitgestaltung und durch die Einwirkung der FDJ- und Pionierorganisation geschehen. Ein polizeiliches Einschreiten wird nur dann notwendig, wenn Kinder beim Rauchen angetroffen werden und mit Streichhölzern umgehen. Hier wird der Volkspolizist die Kinder über die Schädlichkeit des Tabakgenusses aufklären, das Rauchen unterbinden und die Streichhölzer in Verwahrung nehmen.

Die Erziehungsberechtigten sollten unterrichtet werden, wenn das generelle Verbot, an Kinder Zündmittel zu verkaufen, verletzt wird. Daneben ist die Verantwortlichkeit des Verkäufers zu prüfen (§ 14 Abs. 2 der VO). Die Festlegung im § 7 Abs. 1 Ziff. 2 der VO wurde deshalb getroffen, um auch auf diesem Wege die Möglichkeiten einzuschränken, daß Kinder mit Zündmitteln Schäden anrichten können. Sie dient damit zugleich dem Schutz der Kinder selbst, dem Schutz anderer Personen und von Sachwerten. Die gleiche Funktion haben ähnliche Rechtsvorschriften, in denen Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche enthalten sind, wie z. B. die Festlegung in der Anordnung Nr. 2 zum Sprengmittelgesetz vom 11. November 1966 (GBl. II S. 868), wonach laut § 12 Abs. 4 der Verkauf und die sonstige Abgabe von pyrotechnischen Erzeugnissen (außer solchen der Gruppe 4) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet ist.

### 2.3. Die Festlegungen über den Aufenthalt in öffentlichen Einrichtungen

Bei den entsprechenden Festlegungen wurde davon ausgegangen, daß weder vom Inhalt der Veranstaltung noch von ihrer zeitlichen Dauer eine Überforderung bei Kindern und Jugendlichen eintreten darf.

Für die Durchsetzung der Beschränkungen sind die Erziehungsberechtigten sowie die Leiter von Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarett, Varietés, Schausteller und das Personal von Einrichtungen der Vergnügungsparks sowie Leiter, Inhaber und das Bedienungspersonal von Gaststätten verantwortlich.

Auch hier haben die Angehörigen der Volkspolizei dann einzuschreiten und die Durchsetzung der Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zu fordern, wenn Verletzungen festgestellt werden.

Die Freigabe für den Besuch von Filmveranstaltungen ist wie folgt differenziert:

- Filme, die für Kinder unter 6 Jahren nicht zugelassen sind,
- Filme, die für Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen sind,
- Filme, die für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht zugelassen sind und
- Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht zugelassen sind (vgl. § 9 der VO).

Die jeweilige Festlegung ist in entsprechender Weise bekanntzumachen. In der Regel geschieht das in der Tagespresse bei der Ankündigung des Films; stets jedoch am Filmtheater selbst. Die Leiter oder Inhaber öffentlicher Filmtheater sowie die Veranstalter in nichtgewerblichen Spielstellen (z. B. im Betriebsklubhaus usw.) dürfen nur die Personen zur Veranstaltung zulassen, die das entsprechende Alter erreicht haben. Dem Personal in Filmtheatern – ebenso wie dem Personal in Varietés, Kabarett oder ähnlichen Einrichtungen sowie den Leitern und dem Verkaufs- und Bedienungspersonal in Geschäften, Gaststätten und Klubhäusern – ist das Recht eingeräumt (§ 12 der VO), zur Feststellung des Alters von Personen Einsicht in den Personalausweis der DDR zu nehmen.

Stellen Volkspolizisten bei der Dienstdurchführung derartige Zuwiderhandlungen fest, so ist von dem Verantwortlichen (Leiter des Filmtheaters, Einlaßdienst usw.) zu fordern (vgl. § 11 Abs. 1 VP-Gesetz), die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten.

Häufen sich solche Feststellungen bzw. handelt es sich um grobe Verletzungen der Rechtspflichten (z. B. bei Nichtbeachtung der



Altersbegrenzung), so ist zu prüfen, ob Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen sind. Darüber hinaus sollten die entsprechenden staatlichen Organe unterrichtet werden.

Neben der durch den Charakter der Veranstaltung bedingten altersmäßigen Beschränkung gibt es in der Rechtsvorschrift zum Schutz der Kinder und Jugendlichen eine generelle Festlegung, in der die zeitliche Beschränkung für den Besuch von Veranstaltungen durch Kinder und Jugendliche bestimmt wird.

Im § 10 der Verordnung sind folgende Festlegungen enthalten:

– Für Kinder ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabaretts, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Gaststätten bis 19 Uhr und in Kindertanzveranstaltungen gestattet.

– Der Aufenthalt für Jugendliche unter 16 Jahren ist differenziert geregelt.

Für den Besuch von Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabaretts, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Tanzveranstaltungen wurde der Aufenthalt bis 22.00 Uhr festgelegt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß insbesondere die Abendveranstaltungen in Kinos, Varietés usw. erst zu dieser Zeit beendet sind.

Für den Besuch von Gaststätten für Jugendliche unter 16 Jahren wurde der zeitliche Aufenthalt bis 21.00 Uhr festgelegt.

– Auch die Festlegungen für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren sind differenziert ausgestaltet.

In Gaststätten dürfen Jugendliche dieser Altersgruppe bis 22.00 Uhr verweilen.

Der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabaretts, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Tanzveranstaltungen ist ihnen bis 24.00 Uhr gestattet.

Sofern Kinder und Jugendliche Kulturveranstaltungen in Begleitung Erziehungsberechtigter oder anderer Erwachsener besuchen, ist ihnen der Aufenthalt bis zum Ende der Kulturveranstaltung erlaubt. Der Aufenthalt in Gaststätten, Vergnügungsparks, Tanzveranstaltungen ist Jugendlichen und Kindern in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder anderer Erwachsener bis zu 2 Stunden über die jeweils festgesetzten Zeiten möglich.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage, was unter „anderen Erwachsenen“ zu verstehen ist. Zunächst ist hier an Lehrer, Erzieher, Jugendfunktionäre, aber auch an Verwandte der Kinder und Jugendlichen gedacht. Es kann sich ferner um Nachbarn oder andere Bekannte handeln, die das Kind zu einer Veranstaltung eingeladen haben.

Unter „anderen Erwachsenen“ im Sinne dieser Bestimmung gehört jedoch nicht jede Person, die zufällig einen Jugendlichen zur Tanzveranstaltung begleitet oder ihn dort kennenlernt, wohl aber solche Personen, die in einem Freundschaftsverhältnis zu den Eltern oder den Kindern und Jugendlichen selbst stehen. Das kann unter Umständen auch auf den erwachsenen Verlobten eines 17jährigen Mädchens zutreffen.

Die Verantwortlichen für die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden im Zweifelsfall immer vom Alter derjenigen Person ausgehen, die den Jugendlichen begleitet. Handelt es sich bei dem Begleiter um einen Erwachsenen (eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat) und gibt dieser z. B. an, von den Eltern des Jugendlichen beauftragt worden zu sein, den Jugendlichen zu begleiten, so ist der Aufenthalt entsprechend den Vorschriften des § 10 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gestatten.

Generell haben jedoch die eingangs genannten Verantwortlichen die Pflicht zur Durchsetzung der alters- und zeitmäßigen Beschränkungen. Hierzu genügt es nicht allein, den Festlegungen des § 17 der Verordnung nachzukommen, nach dem die Verordnung in allen genannten öffentlichen Einrichtungen in geeigneter Weise auszuweisen ist.

Auch das bloße Bekanntgeben, daß Jugendliche bzw. Kinder zu einer gewissen Zeit die Veranstaltung zu verlassen haben, erfüllt allein nicht die Rechtspflichten der Verantwortlichen. Sie haben die Pflicht, unter Umständen die Kinder und Jugendlichen, die sich über die genannten Zeitgrenzen hinaus in den Einrichtungen aufhalten, persönlich zum Verlassen aufzufordern. Sollten sich Jugendliche der direkten Aufforderung des Verantwortlichen verschließen, so hat der Verantwortliche von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen. Dabei wird er den Jugendlichen die Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen erläutern und sie zum Verlassen der Veranstaltung – gegebenenfalls energisch – veranlassen.

Die Beschränkungen gemäß § 10 der VO gelten nicht:

- für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten bei reiseverkehrsbedingten Wartezeiten,
- für Veranstaltungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, der Nationalen Front, der Betriebe, Genossenschaften und Schulen (§ 11 der VO).

Die Veranstalter haben jedoch – den Grundsätzen der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen entsprechend – die Beschränkungen des Alkoholausschanks sowie gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die altersbedingten Beschränkungen für



Kinder und Jugendliche bis unter 16 Jahren in solchen Veranstaltungen zum Maßstab zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, daß Inhalt und Ablauf der Veranstaltung den Bildungs- und Erziehungszielen des sozialistischen Staates entsprechen.

Bei der Entgegennahme der Anmeldung bzw. beim Erteilen der Erlaubnis für Veranstaltungen von gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Genossenschaften und Schulen durch die Deutsche Volkspolizei kann die Einhaltung der altersbedingten Beschränkungen für Kinder und Jugendliche, wie sie allgemein üblich sind, angeordnet werden (vgl. § 11 Abs. 2 der VO).

Für die Entgegennahme der Anmeldung und das Erteilen der Erlaubnis durch die Deutsche Volkspolizei gilt die Verordnung vom 26. November 1970 über die Durchführung von Veranstaltungen (GBl. II S. 69). Entsprechend dieser Verordnung sind die Veranstaltungen politischer Parteien und staatlicher Organe von der Anmeldepflicht befreit.

Für staatliche Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, sozialistische Genossenschaften, demokratische Massenorganisationen, Ausschüsse der Nationalen Front, der Straßen-, Haus- und Hofgemeinschaften sowie für die auf Grund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften gebildeten Einrichtungen, gesellschaftlichen Kommissionen und Aktivs zur Wahrnehmung der sich aus ihrer Zweckbestimmung ergebenden Aufgaben, besteht ebenfalls Befreiung von der Anmeldepflicht.

Für den Volkspolizisten ergeben sich hierzu folgende Gesichtspunkte:

- Veranstaltungen politischer Parteien und staatlicher Organe unterliegen nicht der Anmeldepflicht (§ 3 Abs. 3a der Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen),
- Veranstaltungen staatlicher Einrichtungen, VVB, gesellschaftlicher Organisationen, Betriebe usw. unterliegen nicht der Anmeldepflicht, wenn
  - der Zweck der Veranstaltung mit den Aufgaben des Veranstalters übereinstimmt,
  - die Veranstaltung in den eigenen Räumen des Veranstalters oder in den von ihm regelmäßig genutzten Räumen stattfindet<sup>18</sup> (§ 3 Abs. 3b der Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen).

<sup>18</sup> Vgl. Surkau, W./Köhler, W./Hiller, G., „Erläuterungen zur Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen“, Die Volkspolizei (1971) 8; Köhler, W., Die Volkspolizei (1971) 19, S. 34

Tanzveranstaltungen im Freien und in Räumen sind erlaubnispflichtig. Dabei ist es unerheblich, wer der Veranstalter ist. Die Erlaubnispflicht gilt für Tanzveranstaltungen generell. Alle erlaubnispflichtigen Veranstaltungen sind mindestens zehn Tage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen (vgl. § 4 Abs. 3, 4 und 5 der Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen).

**Beispiel:**

Ein volkseigener Betrieb ersucht beim zuständigen Volkspolizei-Kreisamt um die Erlaubnis, eine Tanzveranstaltung durchzuführen. Für diese Veranstaltung gelten die Beschränkungen für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen nicht. Die Volkspolizei kann jedoch auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 der Veranstaltungsverordnung und § 11 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die Auflage erteilen, daß die Beschränkungen für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden.

### **3. Maßnahmen der Deutschen Volkspolizei zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften**

#### **3.1. Die Einziehung von Gegenständen**

Stellt die Volkspolizei Schund-, Schmutz- und jugendgefährdende Erzeugnisse fest, so hat sie diese selbständig einzuziehen. Diese Festlegung wird im § 6 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen getroffen. Eine Entschädigung für die eingezogenen Gegenstände wird nicht gewährt.

Die Befugnis zur Einziehung von Gegenständen ist stets im Zusammenhang mit dem § 13 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei zu verwirklichen.

Im § 13 VP-Gesetz wird die Einziehung vom Grundsatz her geregelt. Der Absatz 4 legt in einer Alternative fest, daß die Volkspolizei Sachen dann einziehen kann, wenn sie in gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich dazu ermächtigt ist. Diese Ermächtigung wird im Zusammenhang mit der hier zu behandelnden Problematik im § 6 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen gegeben. Die Einziehung erfolgt also stets nach § 13 Abs. 4 VP-Gesetz und § 6 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Durch die Einziehung werden die Besitz- und Eigentumsverhältnisse des Betroffenen für dauernd aufgehoben. Die Einziehung trägt Sicherungscharakter und dient dazu, Schund-, Schmutz- und



jugendgefährdende Erzeugnisse von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten und die Weiterverbreitung und Vervielfältigung usw. solcher Erzeugnisse zu verhindern.

Die Wahrnehmung dieser Befugnis durch die Volkspolizei erfolgt vom Grundsatz her, unabhängig von Rechten Dritter. Das heißt unabhängig davon, ob ein solches Erzeugnis dem Betreffenden gehört oder ob ein anderer Eigentumsrechte an der Sache hat, ist diese einzuziehen. So ist ein Schund-, Schmutz- oder jugendgefährdendes Erzeugnis auch dann einzuziehen, wenn die Sache nur ausgeliehen wurde. Eine Rückgabe an den Eigentümer erfolgt bei den hier beschriebenen Gegenständen nicht.

Bei der Einziehung sind die Personalien der Betreffenden und die Quellen der verbotenen Erzeugnisse festzustellen. Danach sind die eingezogenen Materialien mit einem kurzen Bericht an den Dienstvorgesetzten zu übergeben.

Für Straftaten gilt die Festlegung im § 56 Abs. 3 StGB, wonach zur Straftat benutzte oder zur Benutzung bestimmte Gegenstände, die nicht Eigentum des Täters oder Beteiligten sind, eingezogen werden können, wenn die Einziehung zum Schutz der Gesellschaft notwendig ist.

**Beispiel:**

Ein Abschnittsbevollmächtigter stellt bei einer Aussprache mit Jugendlichen fest, daß ein 15jähriger Schüler im Besitz von sogenannten „Landsrheften“ ist. Der ABV hat nach § 13 Abs. 2 VP-Gesetz diese Erzeugnisse in Verwahrung zu nehmen und die Einziehung (§ 13 Abs. 4 VP-Gesetz) zu beantragen. Die Einziehung wird durch den Leiter des VPKA verfügt. Nach Abnahme der Hefte wurde dem Jugendlichen erklärt, daß eine Rückgabe dieser Sachen nicht erfolgt. Daraufhin wendete der Jugendliche ein, daß er sich die Hefte von einem 20jährigen Bekannten zum Lesen ausgeliehen hat. Dieser Einwand hat auf die Einziehung der Sachen keinen Einfluß. Allerdings hat der ABV festzustellen, um welchen Bürger es sich bei dem Verleiher handelt, und zu prüfen, ob dieser straf- oder ordnungsrechtlich verantwortlich ist.

Eine Einziehung von Schmutz-, Schund- und jugendgefährdenden Erzeugnissen kann auch nach vorangegangener Durchsichtung erfolgen. Eine solche Durchsichtung ist nach den Festlegungen des § 13 Abs. 1 Buchstabe b VP-Gesetz zulässig.

Die Durchsichtung dient dem Ziel, solche Sachen zum Zwecke der Einziehung aufzufinden, wenn nur dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann.

Die Durchsichtung bezieht sich immer auf die Person und die von ihr mitgeführten Gegenstände. Sie erstreckt sich sowohl auf die Kleidung der betreffenden Person, auf

mitgeführte Gepäckstücke, wie Taschen, Campingbeutel, aber auch auf Karren, Paddelboote usw. Voraussetzung für die Durchsuchung ist, daß die Personen dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen, die der Einziehung unterliegen.

**Beispiel:**

Ein Schutzpolizist bekommt den Hinweis, daß zwei Jugendliche pornographische Abbildungen bei sich führen und solche Sachen untereinander ausgetauscht haben. Hier liegt der dringende Verdacht vor, daß die Jugendlichen Sachen bei sich führen, die der Einziehung unterliegen. Pornographische Abbildungen zählen zu Schund- und Schmutzerzeugnissen.

Der Volkspolizist hat die Pflicht, einzuschreiten (§ 3 Abs. 1 VP-Gesetz) und von den Jugendlichen die Herausgabe der Abbildungen zu verlangen. Erfolgt das nicht, so sind die Betreffenden nach den Gegenständen zum Zwecke der Einziehung zu durchsuchen (vgl. § 13 Abs. 1 und 4 VP-Gesetz und § 6 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen).

Der Volkspolizist wird zur Durchsuchung gegebenenfalls eine zweite Person – möglichst einen Volkspolizisten, einen VP-Helfer usw. – hinzuziehen.

Eine Durchsuchung nach derartigen Erzeugnissen sowie deren Einziehung sollte immer mit einer entsprechenden Belehrung der Jugendlichen verbunden werden. Außerdem sind die Personalien der Jugendlichen festzustellen, um gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten, die Schule, den Betrieb oder die FDJ-Organisation zu unterrichten.

### 3.2. Der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen

Eine Reihe von Verletzungen der Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren sind die Bürgermeister der Städte und Gemeinden sowie die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen hauptamtlichen Mitglieder der Räte der Kreise, kreisfreien Städte, Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich.

Nur wenn Angehörige der Volkspolizei solche Ordnungswidrigkeiten feststellen, sind die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei (vgl. einschlägige dienstliche Weisung) zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens berechtigt.



In diesem Zusammenhang sei auf die Festlegung im § 21 Abs. 2 OWG hingewiesen, wonach bei Zuständigkeit mehrerer Organe das Ordnungsstrafverfahren von dem zuerst mit der Sache befaßten Organ durchzuführen ist. Das Verfahren kann dann an das andere zuständige Organ abgegeben werden, wenn dadurch eine bessere erzieherische Einwirkung erreicht werden kann.

Die Volkspolizei kann also durchaus einen ordnungsrechtlichen Sachverhalt, den sie selbst festgestellt hat, dann abgeben, wenn die erzieherische Einwirkung durch das andere Organ besser ist. Eine Abgabe von Ordnungsstrafsachen nach der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen von Bürgermeistern und anderen Ordnungsstrafbefugten an die Deutsche Volkspolizei ist unzulässig, weil die Ordnungsstrafbefugnis der Deutschen Volkspolizei nur für Ordnungswidrigkeiten gilt, die von ihr selbst festgestellt wurden (vgl. § 14 Abs. 4 der VO).

Ermächtigte Mitarbeiter der jeweilig zuständigen Organe und ermächtigte Angehörige der Deutschen Volkspolizei sind befugt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen.

Ordnungsrechtlich verantwortlich können nach § 14 Abs. 1 der Verordnung nur Erwachsene sein. Als Schuldform kommen sowohl Vorsatz als auch Fahrlässigkeit in Frage.<sup>19</sup>

Nach dem Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 14 Abs. 1 Ziff. 1 kann wegen einer Ordnungswidrigkeit zur Verantwortung gezogen werden, wer

- nach § 4 Abs. 1 Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet,
- nach § 4 Abs. 2 jugendgefährdende Erzeugnisse herstellt, kopiert, vervielfältigt oder auf andere Weise wiedergibt oder verbreitet,
- nach § 4 Abs. 4 diese nicht abnimmt und vernichtet,
- nach § 4 Abs. 5 und § 5 diese nicht abnimmt oder vernichtet oder die
- nach § 5 vorgeschriebenen Kontrollen nicht durchführt.

Hinsichtlich der Herstellung, Einführung und Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen ist die Abgrenzung der Ordnungswidrigkeiten von Straftaten zu berücksichtigen.

Einfache Begehungsweisen sind als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen.<sup>20</sup> Hierbei ist zu berücksichtigen, daß noch keine konkrete Gefährdung der Kinder und Jugendlichen eingetreten ist.

<sup>19</sup> Vgl. zur Schuld § 9 Abs. 2 OWG und „Grundwissen des Volkspolizisten“, Lehrheft B 4/3

<sup>20</sup> Vgl. Strafrecht der DDR – Lehrkommentar – Band II, Staatsverlag der DDR, Berlin 1969, S. 127

Ist durch die Herstellung, Einführung oder Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen eingetreten, so ist zu prüfen, ob eine Straftat nach § 146 Abs. 1 StGB vorliegt. Eine Gefährdung wird immer dann gegeben sein, wenn Bedingungen vorliegen, „die eine politisch-moralische Fehlentwicklung verursachen können.“<sup>21</sup>

Die Abgrenzungsentscheidung wird an Ort und Stelle durch den Volkspolizisten oft nicht möglich sein, weil zu der konkreten Feststellung der Gefährdung weitere Prüfungen, z. B. über den Umfang der Handlung, über die Auswirkungen bei Kindern und Jugendlichen usw., erforderlich sind.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß eine Gefährdung durch die Handlung gegeben sein könnte oder bestehen in dieser Hinsicht Zweifel, so sind der Sachverhalt und die Personalien der Beteiligten aufzunehmen (§ 12 Abs. 1 VP-Gesetz) und an den Dienstvorgesetzten zu übergeben.

**Beispiel:**

Der Leiter eines Lehrlingswohnheimes teilt dem zuständigen ABV mit, daß ein Jugendlicher des Heims durch besonders disziplineloses Verhalten auffällt und ständig Schlägereien mit anderen Jugendlichen provoziert sowie die Heimordnung nicht einhält und oft Alkohol trinkt. Schon mehrmals hat der Heimleiter bei Kontrollen (§ 5 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen) „Abenteuerromane“ aus der BRD bei dem Jugendlichen vorgefunden. Nach Auskunft des Lehrlings bekommt er ständig leihweise diese Romane von einem Verwandten.

Hier liegt der Verdacht einer Straftat nach § 146 Abs. 1 StGB vor. Sofern in anderen Fällen ein Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt ist, ist der Vordruck S 15 auszufüllen und weiterzuleiten, oder, wenn es sich um geringfügige Ordnungswidrigkeiten handelt und der Volkspolizist ermächtigt ist, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld auszusprechen.

**Beispiel:**

Ein Erwachsener hat seinem jugendlichen Arbeitskollegen einen Liebesroman aus der BRD ausgeliehen, dessen Inhalt geeignet ist, geschlechtliche Verwirrungen bei Jugendlichen hervorzurufen. Es handelte sich hierbei um ein einmaliges Fehlverhalten des Erwachsenen in dieser Hinsicht. Diese Verbreitung von Schunderzeugnissen war als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

Ordnungswidrigkeiten liegen auch dann vor, wenn Erziehungsberechtigte, Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder Kindern und

<sup>21</sup> Oehmke, E./Sander, D., a. a. O., S. 48



Jugendlichen Schund-, Schmutz- und jugendgefährdende Erzeugnisse nicht abnehmen und Erziehungsberechtigte solche Erzeugnisse nicht vernichten und wenn Leiter von Schulen, Berufsausbildungsstätten usw. (vgl. § 5 der VO) die vorgeschriebenen Kontrollen in bezug auf den Besitz von derartigen Erzeugnissen bei Kindern und Jugendlichen nicht durchführen und die dabei gefundenen Erzeugnisse nicht abnehmen.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß derjenige, der unter fortwährender Verletzung seiner Aufsichtspflicht den Besitz von Schund- und Schmutzerzeugnissen bei Kindern und Jugendlichen duldet, nach § 146 Abs. 2 StGB strafrechtlich verantwortlich ist.

Wenn jugendgefährdende Erzeugnisse hergestellt, kopiert, vervielfältigt oder auf andere Weise wiedergegeben oder verbreitet werden, liegt – wie bereits dargelegt – stets eine Ordnungswidrigkeit vor.

Entsprechend § 14 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung tritt ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit ein, wenn entgegen § 7 Abs. 1 Ziff. 1 Erwachsene, insbesondere Erziehungsberechtigte, Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder, Leiter, Inhaber und Bedienungspersonal von Gaststätten, Verkaufsstellen und ähnlichen Einrichtungen

- an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke und Tabakwaren verabreichen, verkaufen oder in anderer Weise abgeben oder
- an Kinder Zündmittel verkaufen.

Der gleiche Personenkreis ist ordnungsrechtlich verantwortlich, wenn er nach § 14 Abs. 1 Ziff. 3 entgegen den Beschränkungen des § 7 Abs. 1 Ziff. 2

- Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 20 ‰ verkauft oder ausschenkt oder
- Jugendliche dieser Altersgruppe zum übermäßigen Alkoholgenuß verleitet.

Auch diese Ordnungswidrigkeiten sind von Straftaten abzugrenzen. Nach § 147 StGB kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wer als Erwachsener

- Kinder oder Jugendliche zum Alkoholmißbrauch verleitet,
- pflichtwidrig den Alkoholmißbrauch durch Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder oder Jugendliche begünstigt oder den Alkoholmißbrauch pflichtwidrig nicht verhindert.

Wesentliches Abgrenzungsmerkmal zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten ist hier das Kriterium „Alkoholmißbrauch“. Liegen Anhaltspunkte für eine Verleitung von Kindern und Jugendlichen zum Alkoholmißbrauch oder der pflichtwidrigen Begünstigung zum

Alkoholmißbrauch vor, wie z. B. Verleitung zum Alkoholverbrauch in großen Mengen oder fortlaufend auch in kleineren Mengen, so ist zu prüfen, ob eine Straftat nach § 147 StGB vorliegt.<sup>22</sup>

Eine Ordnungswidrigkeit liegt immer vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder Tabakwaren auf irgendeine Art und Weise abgegeben werden. Hierunter fallen sowohl das Ausschütten in Gaststätten als auch der Verkauf von alkoholischen Getränken in Verkaufsstellen, Kiosken, aber auch das Verschütten, z. B. von Zigaretten, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

Stellt z. B. der Volkspolizist im Streifendienst fest, daß an einem Kiosk Bier an einen 15jährigen verkauft wird, so hat er einzuschreiten, die Rechtsverletzung zu unterbinden und die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit des Verkäufers zu prüfen. Das Vorliegen einer Rechtsverletzung ist auch dann zu prüfen, wenn z. B. der betreffende Jugendliche eine Vollmacht der Eltern für den Einkauf von alkoholischen Getränken vorweist.

Ordnungswidrigkeiten sind auch dann gegeben, wenn an Jugendliche von 16 bis 18 Jahren Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 20 % verkauft oder ausgeschenkt werden.

Des Weiteren stellen nach § 14 Abs. 1 Ziff. 4 alle vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzungen der Beschränkungen des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen Ordnungswidrigkeiten dar.

Für alle im § 14 Abs. 1 beschriebenen Ordnungswidrigkeiten werden Verweis und Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark angedroht.

Im Ordnungsstrafverfahren kann einem Gewerbetreibenden (Gaststättenbesitzer, Besitzer von Filmtheatern, Schausteller usw.) bei Verletzung der Beschränkungen des Verkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren sowie des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen, die Gewerbeerlaubnis entzogen werden (§ 15 der VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen).

Ordnungsstrafverfahren, in denen eine solche Maßnahme erforderlich wird, werden in der Regel von den Bürgermeistern bzw. den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, kreisfreien Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durchgeführt.

Auch Jugendliche über 16 Jahre können entsprechend § 14 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen Ordnungswidrigkeiten begehen.

<sup>22</sup> Vgl. Strafrecht der DDR – Lehrkommentar – Band II, a. a. O., S. 128/129, und „Grundwissen des Volkspolizisten“, Lehrheft H 2/4, S. 18 ff.



Ein Jugendlicher über 16 Jahre, der vorsätzlich

- Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet oder
- jugendgefährdende Erzeugnisse herstellt, kopiert, vervielfältigt oder auf andere Weise wiedergibt oder verbreitet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

Voraussetzung für die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen gegen Jugendliche ist, wenn „die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen und der Jugendliche eigenes Arbeitseinkommen hat“.

Damit orientiert die Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen auf den im § 10 OWG festgelegten Grundsatz hinsichtlich der Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen gegenüber Jugendlichen. Weiterhin trifft die Festlegung im OWG zu, wonach bei Ordnungswidrigkeiten Jugendlicher zur Sicherung einer wirksamen erzieherischen Einwirkung und zur Verbesserung der Erziehung mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten ist, wenn das durch die Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit, die anzuwendenden Ordnungsstrafmaßnahmen und die persönlichen Umstände des Jugendlichen geboten ist.

Die Fragen der Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen, der Feststellung der Verantwortlichkeit, der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und des vereinfachten Verfahrens wurden in den Lehrheften B 4/3 und B 4/5 ausführlich behandelt.

### **3.3. Forderungen, Empfehlungen, Hinweise und Mitteilungen an andere Organe**

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen als gesamtgesellschaftliche und gesamtstaatliche Aufgabe erfordert von allen staatlichen und gesellschaftlichen Organen eine enge Zusammenarbeit. Für die Deutsche Volkspolizei ergibt sich daraus im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (vgl. § 7 VP-Gesetz), mit anderen staats- und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen und mit den Bürgern zusammenzuarbeiten (§§ 5 und 6 VP-Gesetz).

Ein wichtiger Anknüpfungspunkt hierzu ergibt sich aus dem § 13 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen. Hiernach haben „die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, die Leiter von Betrieben, die Vorstände von Genossenschaften, Leiter von Berufsausbildungsstätten, Ferienveranstaltungen und Heimen, Lei-

ter von Kultureinrichtungen, Gaststätten und anderen Objekten der Gastronomie, die Leiter von Schulen und Internaten“ gemeinsam mit den in den einzelnen Bereichen tätigen ehrenamtlichen Kräften, besonders Beiräten, die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen regelmäßig zu kontrollieren.

Die Volkspolizei arbeitet mit den anderen Organen eng zusammen, indem sie ihnen Hinweise für ihre Arbeit gibt, Erfahrungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen übermittelt, gegebenenfalls an Kontrollen anderer Organe teilnimmt, mit ihnen die Arbeitsplanung abstimmt und gemeinsame Festlegungen trifft.

Weiterhin übermittelt sie den örtlichen Volksvertretungen oder ihren ständigen Kommissionen auf Verlangen Berichte über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Schutzes der Kinder und Jugendlichen, teilt ihnen dabei Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen mit und unterbreitet Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen zur Überwindung von Mißständen (vgl. § 19 Abs. 2 OWG). Die Volkspolizei gibt den Ordnungsstrafbefugten bei den örtlichen Räten Mitteilungen über Ordnungswidrigkeiten, wenn sie Ordnungswidrigkeiten feststellt, bei denen eine bessere erzieherische Einwirkung durch die örtlichen Räte zu erwarten ist.

In Auswertung von Ordnungsstrafverfahren gibt die Volkspolizei anderen staats- und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Produktionsgenossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen erforderliche Empfehlungen (§ 20 Abs. 2 OWG). Mit diesen Empfehlungen wird erreicht, daß andere Organe, insbesondere deren Leiter in ihrem Verantwortungsbereich, Ursachen und begünstigende Bedingungen für Ordnungswidrigkeiten, die bei der Bearbeitung von Ordnungsstrafverfahren sichtbar wurden, überwinden.

Die Organe, denen Empfehlungen gegeben wurden, haben innerhalb von zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen. Damit wird dem ordnungsstrafbefugten Organ ein Überblick darüber gegeben, welche Maßnahmen auf Grund von Empfehlungen getroffen und welche Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen beseitigt worden sind.

Die Empfehlungen werden in schriftlicher Form und in der Regel durch die ordnungsstrafbefugten Leiter (siehe entsprechende dienstliche Weisung) gegeben.

In Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ist die Volkspolizei auch befugt, zur Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen Forderungen zu stellen (vgl. § 11 Abs. 1 VP-Gesetz).



Forderungen sind verbindliche Festlegungen der Volkspolizei zur Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen. Sie werden gegeben, um Gefahren oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu verhüten, sie zu unterbinden oder sie zu beseitigen.

Forderungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden. Die Forderungen durch Zeichen haben im Hinblick auf die hier behandelte Problematik keine Bedeutung. Schriftliche Forderungen erteilt in der Regel der Leiter der Dienststelle oder ein von ihm beauftragter Offizier. Mündliche Forderungen erteilt jeder Volkspolizist.

**Beispiel:**

Ein Volkspolizist stellt fest, daß während einer Freilichtveranstaltung an einem Getränkestand durch den Verkäufer an Jugendliche alkoholische Getränke zum Verzehr verkauft werden. Die Jugendlichen zeigen bereits deutliche Zeichen der Trunkenheit.

Der Volkspolizist ist verpflichtet, einzuschreiten (§ 3 Abs. 1 VP-Gesetz), weil es sich hier um eine Störung handelt, durch die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wird. Der Volkspolizist wird zuerst eine Forderung (§ 11 Abs. 1 VP-Gesetz) an den Verkäufer (Verantwortlicher im Sinne des § 9 Abs. 1 VP-Gesetz) richten, das weitere Ausschanken von Alkohol an Jugendliche zu unterlassen (die Forderung beruht auf der Festlegung im § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen).

Ist die Störung beseitigt, d. h. der weitere Ausschank von Alkohol an die Jugendlichen unterbunden, hat der Volkspolizist die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit des Verkäufers zu prüfen und die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen gegen ihn einzuleiten.

Ebenso wie im genannten Beispiel geht der Volkspolizist vor, wenn er Forderungen zur Durchsetzung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen zur Beschränkung des Verkaufs von Tabakwaren und zur Beschränkung des Aufenthaltes in öffentliche Einrichtungen stellt.

## Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

Vom 26. März 1969

(GBl. II S. 219)

In der Deutschen Demokratischen Republik sind alle Voraussetzungen für die politische, geistige, moralische und körperliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten gegeben.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist ein fester Bestandteil der sozialistischen Jugendpolitik und stellt hohe Anforderungen an die Familien, an alle Staats- und Wirtschaftsorgane und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und an die Jugend selbst.

Der sozialistische Staat fördert die Initiative der Jugend durch Übertragung von Verantwortung, schützt die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen vor gesellschaftswidrigem und möglichem kriminellem Verhalten und bekämpft die Einflüsse, die den Erziehungsprozeß stören oder gefährden.

Auf der Grundlage des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75), des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1967 „Jugend und Sozialismus“ (GBl. I S. 31), des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83), des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966, S. 1), des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik – StGB – vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1) wird zur Durchführung des § 35 Abs. 2, der §§ 39, 41 und 42 Absätze 1, 4 und 5 des Jugendgesetzes der DDR folgendes verordnet:

### Grundsätze

#### § 1

(1) Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Einflüssen, die ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten gefährden oder schädigen, ist Aufgabe aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Eltern, der Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder, der Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften und der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen.

(2) Die im Abs. 1 Genannten sind verantwortlich dafür, daß Einflüsse der imperialistischen Ideologie, die insbesondere durch Druckerzeugnisse, Fernsehen und Rundfunk verbreitet werden, von Kindern und Jugendlichen ferngehalten und Schul- und Arbeitsbummelei, entartete, unmoralische und asoziale Lebens- und Verhaltensweisen, Alkohol- und Tabakmißbrauch oder disziplineloses Verhalten nicht geduldet werden. Die für die Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen Verantwortlichen haben geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Einflüsse der imperialistischen Ideologie, zur Überwindung negativer sozialer Lebens- und Verhaltensweisen sowie zur Bekämpfung deren Ursachen und Bedingungen zu treffen.

#### § 2

(1) Die Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Jugend, die durch die Leiter von Betrieben, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen sowie durch die Vorstände der Genossenschaften festgelegt werden, haben Aufgaben zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen, zur Festigung ihres Staats-



und Rechtsbewußtseins, zum Schutz vor den im § 1 Abs. 2 genannten schädlichen Einflüssen und zur Verhütung negativer Verhaltensweisen, insbesondere Maßnahmen zur zielgerichteten Lebensgestaltung in der Freizeit, zu enthalten. Diese Maßnahmen sollen mit den von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Programmen zur vorbeugenden Bekämpfung der Jugendgefährdung und Kriminalität übereinstimmen.

(2) Die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, die Leiter von Betrieben, Einrichtungen des Bildungswesens, der Kultur und des Handels sowie die Vorstände der Genossenschaften sind in ihrem Aufgabenbereich für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen verantwortlich.

## § 3

### **Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche**

(1) Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, denen die Erziehung ständig oder vorübergehend nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches übertragen worden ist.

(2) Kind im Sinne dieser Verordnung ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Jugendlicher, wer über 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

## § 4

### **Bekämpfung von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen**

(1) Schund- und Schmutzerzeugnisse dürfen nicht hergestellt, eingeführt oder verbreitet werden. Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit, Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen.

(2) Jugendgefährdende Erzeugnisse dürfen nicht hergestellt, kopiert, vervielfältigt oder auf andere Weise wiedergegeben oder verbreitet werden. Jugendgefährdende Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind entgegen den Rechtsvorschriften in die Deutsche Demokratische Republik eingeführte Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, Gegenstände, Tonträger oder nach deren Vorbild angefertigte Erzeugnisse, die solche Verhaltensweisen und Leitbilder propagieren oder verherrlichen, die mit der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend unvereinbar sind.

(3) Die Erziehungsberechtigten sowie auch Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder sind dafür verantwortlich, daß Kinder und Jugendliche über den verderblichen Charakter und die schädliche Wirkung der Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnisse aufgeklärt werden und nicht in den Besitz derartiger Erzeugnisse gelangen.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben den Kindern und Jugendlichen Erzeugnisse gemäß Absätzen 1 und 2 abzunehmen und zu vernichten.

(5) Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder sind verpflichtet, den Kindern und Jugendlichen Erzeugnisse gemäß Absätzen 1 und 2 abzunehmen und ihren Leitern zu übergeben.

## § 5

Die Leiter von Schulen, Berufsausbildungsstätten, Internaten für Schüler und Lehrlinge, Heimen und Ferienveranstaltungen sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit der FDJ, der Pionierorganisation und anderen

gesellschaftlichen Kräften regelmäßig Kontrollen in bezug auf den Besitz von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen bei Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Wenn entsprechende Erzeugnisse vorgefunden werden, haben sie diese abzunehmen, mit den Kindern und Jugendlichen über die Schädlichkeit der Erzeugnisse zu sprechen und die Erziehungsberechtigten zu informieren.

## § 6

Schund-, Schmutz- und jugendgefährdende Erzeugnisse sind von den staatlichen Organen, insbesondere durch die Deutsche Volkspolizei, selbständig einzuziehen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

### **Beschränkung des Verkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren**

## § 7

(1) Erwachsene, insbesondere die Erziehungsberechtigten, Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder, die Leiter, Inhaber und das Bedienungspersonal von Gaststätten sowie das Verkaufspersonal im Handel oder in ähnlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die nachstehenden Beschränkungen einzuhalten:

1. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgegeben werden.

Der Verkauf von Zündmitteln an Kinder ist verboten.

2. An Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen Getränke nur mit einem Alkoholgehalt bis zu 20 % in geringen Mengen verkauft, verabreicht oder in sonstiger Weise abgegeben werden.

Jugendliche dürfen nicht zum Alkoholgenuß verleitet werden.

(2) Der Genuß von Tabakwaren durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gefährdet die körperlich gesunde, allseitige Entwicklung der Persönlichkeit und ist deshalb nicht zu dulden.

(3) Kinder und Jugendliche haben sich den in den Absätzen 1 und 2 genannten Festlegungen entsprechend zu verhalten und dürfen andere Kinder und Jugendliche nicht zum Genuß von alkoholischen Getränken und Tabakwaren verleiten. Sie haben sich vor allem nicht durch Täuschung des Bedienungs- und Verkaufspersonals alkoholische Getränke und Tabakwaren zu verschaffen.

## § 8

Die Leiter der Handelsorgane, die Gaststättenleiter und die Leiter der Jugendklubhäuser, anderer Jugendeinrichtungen, staatlicher und gewerkschaftlicher Klub- und Kulturhäuser sind dafür verantwortlich, daß in ihren Einrichtungen genügend alkoholfreie und alkoholarme Getränke angeboten werden.

### **Beschränkung des Aufenthalts in öffentlichen Einrichtungen**

## § 9

(1) Die Leiter oder Inhaber öffentlicher Filmtheater dürfen Kinder und Jugendliche zum Besuch von Filmveranstaltungen nur dann zulassen, wenn das Programm von dem dafür zuständigen zentralen staatlichen Organ für Kinder oder Jugendliche freigegeben ist. Die gleiche Verant-



wortung tragen die Veranstalter von Filmvorführungen in nichtgewerblichen Spielstellen.

(2) Die Freigabe regelt das zuständige zentrale staatliche Organ in eigener Verantwortlichkeit. Es ist verpflichtet, die Freigabe in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen. Die Freigabe erfolgt differenziert in der Regel durch die Kennzeichnung:

Für Kinder unter 6 Jahren nicht zugelassen.

Für Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen.

Für Jugendliche unter 16 Jahren nicht zugelassen.

Für Jugendliche unter 18 Jahren nicht zugelassen.

## § 10

(1) Erziehungsberechtigte, Leiter oder Inhaber von Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarets, Varietés, Schausteller und das Personal von Einrichtungen der Vergnügungsparks sowie Leiter, Inhaber und das Bedienungspersonal von Gaststätten sind dafür verantwortlich, daß nachstehende Beschränkungen eingehalten werden:

1. Für Kinder ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarets, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Gaststätten bis 19.00 Uhr und in Kindertanzveranstaltungen gestattet.
2. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarets, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Tanzveranstaltungen bis 22.00 Uhr und in Gaststätten bis 21.00 Uhr gestattet.
3. Für Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarets, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Tanzveranstaltungen bis 24.00 Uhr und in Gaststätten bis 22.00 Uhr gestattet.

(2) Besuchen Kinder und Jugendliche Kulturveranstaltungen in Begleitung Erziehungsberechtigter oder anderer Erwachsener, ist ihnen der Aufenthalt bis zum Ende der Vorstellung, in den anderen im Abs. 1 genannten Einrichtungen bis 2 Stunden über die angeführten Zeiten hinaus gestattet.

## § 11

(1) Die Beschränkungen gemäß § 10 gelten nicht:

1. für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten bei reiseverkehrsbedingten Wartezeiten
2. für Veranstaltungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, der Nationalen Front, der Betriebe, Genossenschaften und Schulen. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der Beschränkungen des Alkoholausschankes mitverantwortlich und haben für einen den Bildungs- und Erziehungszielen des sozialistischen Staates entsprechenden Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen zu sorgen.

(2) Die für die Entgegennahme der Anmeldung der Veranstaltung nach Abs. 1 Ziff. 2 zuständigen Organe können für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an solchen Veranstaltungen die Einhaltung der Bestimmungen des § 10 anordnen.

(3) Bei den im Abs. 1 Ziff. 2 genannten Veranstaltungen und auch solchen, die nicht anmeldepflichtig sind, haben die Erziehungsberechtigten und die Veranstalter die Pflicht, die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 als Maßstab für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zu beachten.

## § 12

### **Einsichtnahme in den Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik**

Nachstehende Personen haben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß §§ 7, 9 und 10 das Recht, zur Feststellung des Alters, Einsicht in den Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu nehmen:

1. die Leiter und das Verkaufs- und Bedienungspersonal in Geschäften, Gaststätten, Klubhäusern oder ähnlichen Einrichtungen,
2. das Personal, das in Filmtheatern, Varietés, Kabarettis oder ähnlichen Einrichtungen Einlaßdienst versieht.

## § 13

### **Kontrolle des Kinder- und Jugendschutzes**

Die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, Leiter von Betrieben, Vorstände von Genossenschaften, Leiter von Berufsausbildungsstätten, Ferienveranstaltungen und Heimen, Leiter von Kultureinrichtungen, Gaststätten und anderen Objekten der Gastronomie, Leiter von Schulen und Internaten haben regelmäßig, gemeinsam mit den in den einzelnen Bereichen tätigen ehrenamtlichen Kräften, besonders Beiräten, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und die festgelegten vorbeugenden Maßnahmen zu kontrollieren.

### **Ordnungsstrafbestimmungen**

## § 14

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erwachsener
  1. nach § 4 Abs. 1 Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet,  
nach § 4 Abs. 2 jugendgefährdende Erzeugnisse herstellt, kopiert, vervielfältigt oder auf andere Weise wiedergibt oder verbreitet,  
nach § 4 Abs. 4 diese nicht abnimmt und vernichtet,  
nach § 4 Abs. 5 und § 5 diese nicht abnimmt oder die nach § 5 vorgeschriebenen Kontrollen nicht durchführt,
  2. entgegen § 7 Abs. 1 Ziff. 1 an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke und Tabakwaren verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgibt oder an Kinder Zündmittel verkauft<sup>1</sup>,
  3. entgegen den Beschränkungen des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 an Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren Getränke mit einem Alkoholgehalt über 20 % verkauft oder ausschenkt oder sie zum übermäßigen Alkoholgenuß verleitet,
  4. den Bestimmungen der §§ 9 und 10 zuwiderhandelt,kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich als Jugendlicher im Alter von über 16 Jahren eine Zuwiderhandlung nach § 4 begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen und der Jugendliche eigenes Arbeitseinkommen hat.

<sup>1</sup> Die konkrete Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Schund- und Schmutzerzeugnisse kann als Straftat gemäß § 146 StGB und das Begünstigen und Nichtverhindern des Alkoholmißbrauchs durch Kinder und Jugendliche sowie das Verleiten dazu als Straftat gemäß § 147 StGB verfolgt werden



(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden sowie den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, kreisfreien Städten, Stadtbezirke und Gemeinden.

(4) Wird von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, sind die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens berechtigt.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der jeweils zuständigen örtlichen Räte sowie die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I S. 101).

## § 15

Verletzt ein Gewerbetreibender wiederholt seine Pflichten nach den §§ 7, 9 und 10, kann ihm im Ordnungsstrafverfahren die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

## § 16

### **Disziplinarmaßnahmen**

Nimmt ein nach § 2 Abs. 2 verpflichteter Leiter die sich für ihn aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten trotz Aufforderung nicht wahr, kann gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden.

## § 17

### **Aushangspflicht**

Diese Verordnung ist in allen genannten öffentlichen Einrichtungen in geeigneter Weise auszugsweise auszuhängen. Der Aushang entbindet die Verantwortlichen nicht von der Verpflichtet, die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten.

## § 18

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. September 1955 zum Schutze der Jugend (GBl. I S. 641) außer Kraft.

Berlin, den 26. März 1969

**Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**

**Einige Rechtsnormen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen  
aus dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik  
– StGB – vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1)**

**§ 141**

**Verletzung der Unterhaltspflicht**

(1) Wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern durch Nichtaufnahme von Arbeit, häufigen Arbeitsplatzwechsel oder auf andere Weise entzieht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich in gleicher Weise einer durch gerichtliche Entscheidung festgelegten Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verwandten entzieht.

**§ 142**

**Verletzung von Erziehungspflichten**

(1) Wer die elterliche oder eine andere Rechtspflicht, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, mißachtet, indem er

1. das Kind oder den Jugendlichen fortwährend vernachlässigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig in der Entwicklung schädigt oder gefährdet;
2. das Kind oder den Jugendlichen mißhandelt;
3. durch schwere Verletzung dieser Pflichten die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen durch das Kind oder den Jugendlichen begünstigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine schwere Schädigung des Kindes oder Jugendlichen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

**§ 143**

**Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen**

Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen einer staatlich angeordneten Familien- oder Heimerziehung entzieht oder sie dazu verleitet oder ihnen dabei hilft, sich dieser zu entziehen, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.



## § 145

### Verleitung zu asozialer Lebensweise

Ein Erwachsener, der die geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen dadurch gefährdet, daß er sie zu einer asozialen Lebensweise verleitet oder zur Begehung oder Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, ohne daß das Kind oder der Jugendliche diese Handlung ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

## § 146

### Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen

(1) Wer Kinder oder Jugendliche dadurch gefährdet, daß er Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter fortwährender Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht den Besitz solcher Erzeugnisse bei Kindern oder Jugendlichen duldet, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(3) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit oder Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen.

## § 147

### Verleitung zum Alkoholmißbrauch

Wer als Erwachsener

1. Kinder oder Jugendliche zum Alkoholmißbrauch verleitet;
2. pflichtwidrig den Alkoholmißbrauch durch Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder oder Jugendliche begünstigt oder den Alkoholmißbrauch pflichtwidrig nicht verhindert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.





[www.polizelada.de](http://www.polizelada.de)

[www.polizelada.de](http://www.polizelada.de)